

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. Dezember 1956	Nr. 111
Tag	Inhalt	Seite
1.12.56	Preisverordnung Nr. 532/1. — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —	1335
11.12.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —	1336
11.12.56	Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.	1336
9.11.56	Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren.	1338
	Berichtigung	1338
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1338

Preisverordnung Nr. 532/1.

— Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —

Vom 1. Dezember 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I 1956 S. 34) wird folgendes angeordnet:

(1) Die Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 wird um folgende Positionen ergänzt:

Position	Bezeichnung	Stoffe	Handwerk	Industrie	Landwirtschaft
53 16 50 00	Pfähle (nicht imprägniert)	gemäß § 4,	4,	4,	4
53 18 70 00	Imprägnierte Pfähle	gemäß § 4,	4,	4,	4
53 19 10 00	Holzpfaster	gemäß § 4,	4,	4,	4
53 19 20 00	Holzschindeln	gemäß § 4,	4,	4,	4
53 19 90 00	Übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke (z.B. Zaunlatten, Zaunriegel)	gemäß § 4,	4,	4,	4
62 66 00 00	Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen	gemäß § 2,	3,	3,	4
54 20 00 00	Bauelemente aus Holz	gemäß § 2,	4,	4,	4
außer					
54 21 00 00	Türen aus Holz und Ersatzstoffen (einschließlich Rahmen)				

54 22 00 00 Fenster aus Holz und Ersatzstoffen

54 29 10 00 Klosettsitze

54 29 80 00 Holznägel

(2) Die Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 wird wie folgt geändert:

54 49 00 00 Sonstige Verpackungsmittel aus Holz gemäß § 4, 4, 4, 4

(3) Für die nach den Absätzen 1 und 2 neugebildeten Preise ist bis zum 31. Dezember 1956 gemäß § 9 der Preisverordnung Nr. 532 eine Bestätigung zu beantragen.

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 532 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Erhöhung der Abgabepreise ist auf Grund der vorliegenden Preisverordnung nicht zulässig.

(2) Die Preisbildungsstellen sind berechtigt, privaten Industrie- und Handwerksbetrieben in Ausnahmefällen die Genehmigung zur teilweisen oder vollen Weiterberechnung der Holzpreiserhöhung für solche Erzeugnisse zu erteilen, die der Position „Alle übrigen Erzeugnisse“ der Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 zuzuordnen sind. Ausnahmefälle liegen vor, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, bei denen es nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, an Stelle von Holz anderes Material oder Holzabfälle zu verarbeiten oder die Rentabilität eines Betriebes gefährdet ist,

VOLE
Zer
Ind
IS1
Privat
Indus
EPC
swerk